

332. Münster den 13. März 1732. (A. 6. b. Viehseuchen.)

Landes-Regierung.

(Unter landesherrl. Titulatur.)

Zur Verhütung der Verbreitung der in den Nachbarstaaten und auch in mehreren Amtern des Hochstiftes herrschenden Pferde- und Hornviehseuche, — welche, ohne merkliches Trauern und ohne verminderte Fresslust der Thiere, als schnell tödtende Zungenfäulniß verläuft, — werden die Absperrung der inficirten Gegenden, Orte und Weiden, mittelst Aufstellung von Wächtern auf den Landstraßen und Wegen; die Trennung des kranken Viehes von dem noch Gesunden; die unabgelebte tiefe Begrabung der an der Seuche gefallenen Thiere, und andre Vorsichtsmaßregeln gegen Fortpflanzung der Seuche, so dann auch erprobte Präservativ- und Heilmittel (— Abkrägen der mit Blattern belegten Zunge des Viehes durch einen silbernen, abgebildeten Kräger —) verordnet und dringend empfohlen; und schließlich bestimmt: daß diese von den Beamten nach Erforderniß überall prompt auszuführenden Maaßnahmen, nur, bei konstatirtem gänzlichen Aufhören der Seuche, auf den Grund landesherrlicher Spezialbefehle beseitigt werden dürfen.

Bemerk. Unterm 15. März 1745 (A. 7. b.) sind gleichartige Bestimmungen wegen einer unter dem Hornvieh herrschenden, und als Entzündungs-Krankheit der Blut- und Darmkanäle bezeichneten Seuche, erlassen, auch am 31. December 1750 (A. 7. b.) das als gefährliches Verbreitungsmittel der herrschenden Hornviehseuche stattfindende Beherbergen von Bettlern und ohne Gesundheits-Attest umherziehenden kleinen Gewerbetreibenden in Ställen und Scheunen, streng verboten worden.

Aus gleichen Gründen ist unterm 18. October 1771 und 14. September 1774 (A. 10. b.) die Ein- und Durchföhrung des fremden Hornviehes durchaus und bei Confiscations- u. a. Strafe verboten, sodann auch die amtliche Abstellung der gewöhnlichen Viehmärkte in denjenigen Orten, in deren dreistündigem Umkreise die Seuche herrscht, befohlen worden.

Durch landesherrliches Edikt d. d. Münster den 15. October 1774 (A. 10. b.) sind, bei der sich vermeh-

renden Seuche, alle desfalligen seitherigen Verordnungen in „eine Instruktion wie bei der Hornviehseuche, verfahren werden soll“ zusammengefaßt und erneuert worden; diese in 8 Abschnitte zerfallende Instruktion handelt (in 88 §§.):

1. (in 12 §§.), von der Vorkehrung gegen Nachbarlande wo die Hornviehseuche herrscht;
2. (in 18 §§.), von den Veranstaltungen bei inländisch ausbrechender Seuche;
3. (in 13 §§.), von der Viehseuche in den Städten, Wigbolden und Dörfern in's Besondere;
4. (in 11 §§.), vom Viehtreiben, Einkauf und Schlachten des Hornviehes;
5. (in 6 §§.), vom Verhalten der Viehhirten;
6. (in 8 §§.), von den Krankenställen und Buchten;
7. (in 10 §§.), vom Ableben und Begraben des gefallenen Viehes;
8. (in 10 §§.), und Verfahren nach dem Aufhören der Viehseuche.

Unterm 13. December 1779 (A. 10. b.) ist die, die Verbreitung der Seuche befördernde Verheimlichung der Erkrankungsfälle des Hornviehes durch die Eigenthümer, diesen wiederholt und unter Androhung von Zuchthausstrafe verboten, und ist diese Vorschrift am 26. März 1798 (A. 11. b.) bei dem Wiederausbruche einer näher beschriebenen Hornviehseuche erneuert, auch den die Erkrankungsfälle nicht anzeigenden Nachbarn des verheimlichenden Vieheigenthümers, Besserungshaus- und Zuchthaus-Strafe angedrohet worden.

333. Bonn den 16. Mai 1732. (A. 6. b. Zuchthaus zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,  
Bischof zu Münster &c.

Behufs der im Hochstift Münster nothwendigen Erbauung mehrerer Zucht- und Arbeits-Häuser, zur Verwirklichung der gegen Zigeuner, Vagabunden, Bettler und Müßiggänger ediktmäßig zu verhängenden Strafen und Besserungsmittel, — sollen in sämmtlichen münster'schen Kirchspielen die Pfarrgeistlichen eine allgemeine Haus-Collecte veranstalten, und ihre Pfarrkinder, von den Kan-